

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 2 | Hintergrund: Verhaftung des Kooperationsanwalts der Deutschen Botschaft | 4 |
| 3 | Gefährdung aufgrund der Kenntnis der türkischen Behörden von der Botschaftsanfrage | 6 |

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Hat ein männlicher türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit aus Genc (Provinz Bingöl), der sich seit Juni 2015 zum Betreiben eines Asylverfahrens im Bundesgebiet aufhält, gegen den in der Türkei keine Ermittlungs- und Strafverfahren anhängig sind und auch kein Haftbefehl vorliegt (Stand Dezember 2019), aufgrund der Kenntnis der türkischen Behörden von einer gerichtlichen Anfrage an das Auswärtige Amt (wegen Festnahme des türkischen Kooperationsanwalts) bei einer Rückkehr in die Türkei Inhaftierung oder menschenrechtswidrige Behandlung (oder beides) zu befürchten?

2. Ist die Frage anders zu beantworten unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich der Kläger im Asylverfahren (unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Behauptungen) selbst bezieht hat, zum einen im Jahr 2015 zusammen mit anderen Personen das Haus eines Dorfschützers gestürmt, dort Waffen geraubt, eine Liste von Dorfschützern mitgenommen und der Partei HDP übergeben zu haben, und zum anderen Steine auf Polizisten geworfen zu haben, weil diese mit Panzern gekommen seien und in die Luft geschossen hätten?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in der Türkei seit mehreren Jahren¹. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Hintergrund: Verhaftung des Kooperationsanwalts der Deutschen Botschaft

Verhaftung Kooperationsanwalt im September 2019. Verschiedene Medien berichteten im Herbst 2019 über die Festnahme des türkischen Kooperationsanwalts Y. S. der Deutschen Botschaft in Ankara.² Nach Angaben der türkischen Zeitung *Hürriyet Daily News* seien Mitte September 2019 zwei Anwälte, welche für Botschaften von EU-Ländern arbeiteten, verhaftet worden. Ihnen sei vorgeworfen worden, sie hätten Informationen über türkische Staatsbürger an diese Auslandsvertretungen weitergegeben.³ Entsprechend hätten die türkischen Behörden den Y. S. der Spionage bezichtigt.⁴

Kooperationsanwalt überprüfte Angaben von Asylsuchenden und hatte offenbar Akten vom Bundesamt für Migration (BAMF) zu Asylsuchenden. Der Kooperationsanwalt Y. S.

- 1 www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.
- 2 Deutsche Welle (DW), Lawyer for German embassy in Ankara arrested, 20. November 2019; www.dw.com/en/lawyer-for-german-embassy-in-ankara-arrested/a-51341528; *HürriyetDaily News*, Arrested lawyer accused of providing personal data of Turks to German embassy, 23. November 2019; [dailynews.com/arrested-lawyer-accused-of-providing-personal-data-of-turks-to-german-embassy-149024](http://www.hurriyet-dailynews.com/arrested-lawyer-accused-of-providing-personal-data-of-turks-to-german-embassy-149024).
- 3 *HürriyetDaily News*, Arrested lawyer accused of providing personal data of Turks to German embassy, 23. November 2019.
- 4 Der Spiegel, Freispruch für Anwalt der deutschen Botschaft in Ankara, 11. November 2020; [gel.de/politik/ausland/uerkeel-freispruch-fuer-anwalt-der-deutschen-botschaft-in-ankara-a-e719e353-b7be-4cft-a423-84b5aba57511](http://www.spiegel.de/politik/ausland/uerkeel-freispruch-fuer-anwalt-der-deutschen-botschaft-in-ankara-a-e719e353-b7be-4cft-a423-84b5aba57511).

hatte laut der *Süddeutschen Zeitung* im Auftrag der deutschen Botschaft überprüft, was gegen türkische Staatsbürger_innen, die einen Asylantrag in Deutschland gestellt hatten, in der Türkei juristisch vorgebracht werde.⁵ Nach Angaben der Deutschen Behörden sei es eine gängige Praxis, dass europäische Botschaften lokale Anwälte mit Hintergrundabklärungen von Asylanträgen beauftragen.⁶ Y.S. hatte solche anwaltlichen Tätigkeiten auch für die Botschaften der Niederlande, Norwegens und Schwedens ausgeübt. Als im Land zugelassener Rechtsanwalt hatte er demnach Zugriff auf umfangreiche Datenbanken der türkischen Justiz. Dort konnte er einsehen, welche detaillierten Vorwürfe gegen die Asylsuchenden in der Türkei erhoben werden.⁷ Um die Angaben der Asylsuchenden umfassend überprüfen zu können, soll Y.S. laut der *Tageszeitung TAZ* über die Deutsche Botschaft die Akten der Asylsuchenden erhalten haben, die er überprüfen sollte. Darin enthalten sollen Angaben gewesen sein, die Asylsuchende vor dem Bundesamt für Migration (BAMF) gemacht hatten. Solche Akten enthielten demnach häufig auch Informationen über andere Oppositionelle, die teilweise nach wie vor in der Türkei leben würden.⁸

Konfiszierung von hunderten von Akten mit sensiblen Informationen zu Asylsuchenden durch türkische Behörden. Die türkischen Behörden sollen bei der Verhaftung des Kooperationsanwalts hunderte von Akten über Asylsuchende in Europa konfisziert haben.⁹ Aus der Anklageschrift sei hervorgegangen, dass bei Y.S. Protokolle zu Personen für verschiedene europäische Botschaften gefunden wurden.¹⁰ Nach Angaben des BAMF vom Januar 2020 hatte der Anwalt zum Zeitpunkt der Festnahme Vorgänge zu 59 Asylverfahren bearbeitet, die 113 Menschen betreffen.¹¹ In einer Anfragebeantwortung der *Bundesregierung* vom 17. Februar 2020 kam diese nach Auswertung der vorliegenden Informationen aber zum Schluss, dass rund 900 Asylakten, die etwa 1430 Personen umfassten, über Rechercheaufträge des *Auswärtigen Amtes* an den Kooperationsanwalt zur Kenntnis türkischer Behörden gelangten.¹² *Der Spiegel* berichtete ebenfalls, dass rund 900 der von den türkischen Behörden konfiszierten Akten von der Deutschen Botschaft an Y.S. übergeben worden sind.¹³ Die Bundesregierung geht davon aus, dass den türkischen Behörden durch die Festnahme des Kooperationsanwalts sensible Daten über zahlreiche Asylsuchende in die Hände gefallen sind.¹⁴

Freispruch für Kooperationsanwalt im November 2020. Im November 2020 wurde der türkische Anwalt Y.S. von einem Gericht in Ankara vom Vorwurf der Spionage freigesprochen.¹⁵ Das Gericht in Ankara sah demnach auch keine Beweise für die Vorwürfe einer Verletzung

⁵ Süddeutsche Zeitung (SZ), Spionage-Vorwurf aufgehoben, 13. November 2020: www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-spionage-vorwurf-aufgehoben-1.5114894

⁶ DW, Germany warn asylum-seekers of fallout after Turkish lawyer's arrest, 27. November 2019: www.dw.com/en/germany-embassy-lawyer-turkey-activists-fear-asylum/a-51440544.

⁷ SZ, Spionage-Vorwurf aufgehoben, 13. November 2020.

⁸ Die Tageszeitung (TAZ), Doch kein Spion, 11. November 2020: <https://taz.de/Justiz-in-der-Tuerkei/!5728166/>.

⁹ Der Spiegel, Freispruch für Anwalt der deutschen Botschaft in Ankara, 11. November 2020; Die Tageszeitung (TAZ), Doch kein Spion, 11. November 2020: <https://taz.de/Justiz-in-der-Tuerkei/!5728166/>.

¹⁰ Süddeutsche Zeitung (SZ), Spionage-Vorwurf aufgehoben, 13. November 2020.

¹¹ Süddeutsche Zeitung (SZ), Spionage-Vorwurf aufgehoben, 13. November 2020; Der Spiegel, Freispruch für Anwalt der deutschen Botschaft in Ankara, 11. November 2020.

¹² Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/26071, 17. Februar 2020: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/267/1926758.pdf>.

¹³ Der Spiegel, Freispruch für Anwalt der deutschen Botschaft in Ankara, 11. November 2020.

¹⁴ Süddeutsche Zeitung (SZ), Spionage-Vorwurf aufgehoben, 13. November 2020.

¹⁵ Ebenda; Der Spiegel, Freispruch für Anwalt der deutschen Botschaft in Ankara, 11. November 2020.

der Privatsphäre und des Erwerbens oder Verbreitens persönlicher Daten. Ein weiterer Anwalt sei ebenfalls in allen Anklagepunkten freigesprochen worden. Vertreter der Deutschen Botschaft und der Botschaften Norwegens, der Niederlande und Schwedens hätten die Verhandlung beobachtet.¹⁶

3 Gefährdung aufgrund der Kenntnis der türkischen Behörden von der Botschaftsanfrage

Asylsuchende wurden von Deutschen Behörden gewarnt, dass Akten in die Hände des Geheimdienstes MIT gelangt sein könnten. Es gibt Hinweise, dass die Konfiszierung der Akten für die davon betroffenen Personen ein Risiko bedeuten könnte. So hätten Deutsche Behörden verschiedene Beteiligte gewarnt, dass sie in Gefahr sein könnten.¹⁷ Das BAMF soll im November 2019 mindestens 200 Asylsuchende gewarnt haben, dass die konfiszierten Daten zu Ermittlungen des türkischen Inlandgeheimdienstes (*Millî İstihbarat Teşkilatı*, MIT) führen könnten.¹⁸ Die Behörden hätten zudem einer gewissen Anzahl von betroffenen Personen schnell Schutz gewährt.¹⁹ Verschiedene Zeitungen berichteten im November 2019, dass die kurdische HDP-Politikerin Leyla Birlik von den Deutschen Behörden nach der Verhaftung des Kooperationsanwalts in der Türkei gewarnt worden sei.²⁰ Birlik hatte in Deutschland ein Asylgesuch gestellt und hatte zu diesem Zeitpunkt bereits seit Monaten einen positiven Asylentscheid.²¹ Birlik wird zitiert, dass Beamte des deutschen Innenministeriums zu ihr gekommen seien und ihr mitgeteilt hätten, dass ihre Asylakte in den Händen des MIT sei und dass ihr Leben in Gefahr sei.²²

Ermittlungen und Strafverfahren aufgrund von «zufällig» erhaltenen Informationen in den Akten des Kooperationsanwalts. Nach Angaben von *Kontaktperson A*²³ sei es eines der größten Probleme in der Türkei, dass die Strafverfolgungsbehörden «verdeckte» Ermittlungen gegen Personen einleiten, deren Namen in Dokumenten in den Akten im Rahmen der Ermittlungen eines anderen Falles erwähnt werden. Auch *Kontaktperson B*²⁴ wies darauf hin, dass sie besorgt darüber sei, was mit den Informationen in den von den türkischen Behörden beschlagnahmten Akten geschehe und welchen Nutzen diese Informationen für andere Ver-

- 16 Der Spiegel, Freispruch für Anwalt der deutschen Botschaft in Ankara, 11. November 2020.
- 17 DW, Germany warn asylum-seekers of fallout after Turkish lawyer's arrest, 27. November 2019 www.dw.com/en/germany-helko-maas-protests-turkish-lawyers-arrest/a-51382744.
- 18 DW, Germany's Helko Maas protests Turkish lawyer's arrest, 23. November 2019: www.dw.com/en/germany-helko-maas-protests-turkish-lawyers-arrest/a-51382744.
- 19 DW, Germany warn asylum-seekers of fallout after Turkish lawyer's arrest, 27. November 2019.
- 20 Ebdenda; Ahval News, Turkey collects information on exiled Kurdish politician after German embassy lawyer detention, 25. November 2019: <https://ahvalnews.com/germany-turkey-turkey-collects-information-exiled-kurdish-politician-german-embassy-lawyer-report/>.
- 21 DW, Germany warn asylum-seekers of fallout after Turkish lawyer's arrest, 27. November 2019.
- 22 Ahval News, Turkey collects information on exiled Kurdish politician after German embassy lawyer detention, 25. November 2019: <https://ahvalnews.com/germany-turkey-collects-information-exiled-kurdish-politician-german-embassy-lawyer-report/>.
- 23 Kontaktperson A ist für eine renommierte türkische Menschenrechtsorganisation tätig.
- 24 Kontaktperson B ist für eine internationale Menschenrechtsorganisation zur Situation in der Türkei tätig.

fahren als dasjenige des freigesprochenen Kooperationsanwalts Y.S. haben könnten. Die Erfahrung zeige laut *Kontaktperson B*, dass die türkische Polizei und Staatsanwaltschaft in der Tat bereitwillig Fälle aufgrund von Informationen ausweitet, die «zufällig» in die Hände der Polizei und Staatsanwaltschaft gelangen und andere Personen als die Person betreffen, die das direkte Ziel der ursprünglichen Ermittlungen war. Deswegen gab die *Kontaktperson B* an, dass sie besorgt über die Auswirkungen auf andere Personen sei, wenn Informationen über diese in die Hände der Polizei und Staatsanwaltschaft fallen. Es sei nach Einschätzung von *Kontaktperson B* nicht unbedingt davon auszugehen, dass die Informationen in den Akten der Anwälte, die andere Personen und deren Asylanträge betreffen, nach dem Freispruch des Kooperationsanwalts vernichtet wurden. Auch sei nicht unbedingt davon auszugehen, dass die Informationen in den Akten über andere Personen nicht als zulässiger Beweis gegen diese Personen oder zur Einleitung weiterer Verfahren verwendet werden könnten.²⁵ *Kontaktperson E*²⁶ bestätigte diese Einschätzung. Solche Beweise würden demnach in anderen Fällen eingesetzt. Es gebe aktuell keine Rechtsstaatlichkeit in der Türkei und es gebe zahlreiche Beispiele für diese Praxis.²⁷

Unterschiedliche Einschätzungen zum Risiko der Betroffenen nur aufgrund der Botschaftsabklärung. Wenn der Namen einer Person in Dokumenten im Rahmen von Ermittlungen bei einem völlig anderen Fall erwähnt werde, dann werde eine solche Person nach Angaben von *Kontaktperson A* in der Regel automatisch zu einem Verdächtigen und gerate in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden. Daher müsse diese Person nach Einschätzung von *Kontaktperson A* damit rechnen, dass sie wahrscheinlich durch die Strafverfolgungsbehörden schikaniert oder belästigt werde, weil ihr Name in einem Dokument in einer konkreten Fallakte genannt werde.²⁸ *Kontaktperson B* gab der SFH am 16. März 2021 an, dass es schwierig sei, eine klare Antwort darauf zu geben, ob der betroffenen Person bei einer Rückkehr in die Türkei Inhaftierung und/oder menschenrechtswidrige Behandlung drohe. *Kontaktperson B* gab an, dass sie zur Einschätzung tendiere, dass ein entsprechendes Risiko für die betroffene Person bestehen könnte.²⁹ Laut *Kontaktperson E* bestehe für die betroffene Person definitiv ein gewisses Risiko. Der MIT habe die Daten aller Fälle. Deswegen würde die Person auf jeden Fall im Radar des MIT sein. Nur weil sie an einer Asylanhörnung teilgenommen habe, werde sie bei einer Rückkehr nach Einschätzung von *Kontaktperson E* aber nicht gefährdet sein.³⁰ Auch *Kontaktperson C*³¹ gab an, dass nach ihrer Einschätzung allein die Existenz von Recherchen deutscher Behörden über die Situation der betroffenen Person nicht ausreichen würde, um diese zu gefährden.³² *Kontaktperson D*³³ gab an, dass es nach türkischer Gesetzgebung kein Verbrechen sei, im Ausland Asyl zu beantragen und dass normalerweise niemand nur deswegen angeklagt werden könne. So gebe es verschiedene abgewiesene Asylsuchende, die nach der Rückkehr in die Türkei nicht verhaftet oder angeklagt wurden. Jedoch sei zu berücksichtigen, dass sich die Situation in der Türkei aktuell anders als zum Beispiel in den ersten Jahren der 2000er Jahre darstelle. Angebliche «Gegner_innen» des Staates würden mit Ausreiseverboten belegt und im Land verfolgt. Osman Kavala sei beispielsweise

²⁵ E-Mail-Auskunft von *Kontaktperson B* vom 16. März 2021.

²⁶ *Kontaktperson E* ist Fachperson für türkisches Recht und war in der Türkei als Anwalt/Anwältin tätig.

²⁷ Telefoninterview mit *Kontaktperson E* vom 27. April 2021.

²⁸ E-Mail-Auskunft von *Kontaktperson A* vom 25. Januar 2021.

²⁹ E-Mail-Auskunft von *Kontaktperson B* vom 16. März 2021.

³⁰ Telefoninterview mit *Kontaktperson E* vom 27. April 2021.

³¹ *Kontaktperson C* ist als Anwalt/Anwältin in der Türkei tätig.

³² E-Mail-Auskunft von *Kontaktperson C* vom 15. März 2021.

³³ *Kontaktperson D* ist Fachperson für türkisches Recht und war in der Türkei als Anwalt/Anwältin tätig.

seit drei Jahren im Gefängnis, obwohl keine wirklichen Beweise gegen ihn vorliegen würden. Die «Beweise» seien gefälscht oder grösstenteils blanker Unsinn. Die Strafverfolgungen und Prozesse gegen Selhattan Demirtas, Ahmet Altan und andere angebliche «Gegner_innen» des türkischen Staates würden ähnliche Absurditäten aufweisen. Aufgrund dieser Tatsachen gab *Kontaktperson D* an, dass es nicht auszuschliessen sei, dass die betroffene Person nur aufgrund der Erwähnung in den Akten des Kooperationsanwalts Y. S. bei einer Rückkehr verhaftet und verhört werde.³⁴

Bei belastenden Informationen zur betroffenen Person in den Akten des Kooperationsanwalts ist von einem klaren Risiko einer Strafverfolgung auszugehen. Wenn in den von den Behörden konfiszierten Akten belastende Informationen über die betroffene Person zu finden seien, dann würde dies das Risiko aus Sicht der *Kontaktperson A* erhöhen, dass die Strafverfolgungsbehörden die Person behelligen würden.³⁵ *Kontaktperson B* gab der SFH an, dass wenn die Person möglicherweise vertrauliche und sie belastende Informationen für die Zwecke eines Asylgesuchs zur Verfügung gestellt hatte, diese nun gegen sie verwendet werden könnten. Dies auch wenn sie von den türkischen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer separaten Untersuchung gegen den Kooperationsanwalt Y. S. erlangt wurden, die nichts mit der betroffenen Person zu tun hat. Auch wenn es sich um Beweismittel handelt, die aufgrund des Kontextes, in dem sie erlangt wurden, als unzulässig gelten sollen, gibt es gemäss *Kontaktperson B* keine sichere Garantie dafür, dass die vorliegenden Informationen nicht zu einem späteren Zeitpunkt gegen die Person verwendet werden würden.³⁶ *Kontaktperson C* geht davon aus, dass die betroffene Person ernsthaft gefährdet sei, wenn die sie belastenden Ereignisse sich zugetragen hätten. Auch geheime Zeugenaussagen werden laut *Kontaktperson C* vor Strafgerichten als glaubwürdige Beweise akzeptiert. *Kontaktperson C* gab an, dass sie keinen Zweifel daran habe, dass die selbstbelastenden Angaben der betroffenen Person von türkischen Gerichten ernst genommen werden würden.³⁷ *Kontaktperson D* gab an, dass zu unterscheiden sei, ob sich die Ereignisse, die der betroffenen Person in den Akten zur Last gelegt werden, sich tatsächlich in der Vergangenheit ereignet hätten. Falls das so sei, dann würde dies wahrscheinlich zu einem Strafverfahren gegen die betroffene Person führen. Dies unabhängig davon, ob die betroffene Person tatsächlich an den Ereignissen beteiligt war. Wenn die Ereignisse dagegen nicht real seien, dann sei nicht davon auszugehen, dass die betroffene Person verurteilt werde. Doch würde die Person von den Strafverfolgungsbehörden wahrscheinlich behelligt werden, bis sich herausstellen würde, dass die Ereignisse nicht real seien.³⁸ *Kontaktperson E* gab der SFH an, dass für die betroffene Person ein grosses Risiko einer Strafverfolgung bestehe, wenn sie sich in den konfiszierten Akten selbst belastet habe. Dabei spiele es keine Rolle, ob sich die belastenden Ereignisse wirklich zuge-tragen hätten oder nicht. Nach Einschätzung von *Kontaktperson E* sei in allen Strafverfahren im Zusammenhang mit der PKK davon auszugehen, dass die Strafverfolgungsbehörden sich nicht zu 100 Prozent an das Gesetz halten würden.³⁹

Unfaire Prozesse und Anwendung weit gefasster Terrorgesetze. Nach Angaben von *Amnesty International (AI)* missachtet die türkische Justiz Garantien für faire Gerichtsverfahren und ordnungsgemässe Prozesse und wendet weiterhin weit gefasste Anti-Terror-Gesetze an,

³⁴ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 24. April 2021.
³⁵ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson A vom 25. Januar 2021.
³⁶ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson B vom 16. März 2021.
³⁷ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson C vom 15. März 2021.
³⁸ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 24. April 2021.
³⁹ Telefoninterview mit Kontaktperson E vom 27. April 2021.

um Handlungen zu bestrafen, die durch internationale Menschenrechtsgesetze geschützt sind.⁴⁰ Auch *Human Rights Watch* (HRW) stellt eine Einmischung der Exekutive in die Justiz und in die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft fest. Weiter sei eine systematische Praxis der Behörden zu beobachten, Personen, die die Erdoğan-Regierung als Kritiker_innen oder politische Gegner_innen betrachtet, zu verhaften, strafrechtlich zu verfolgen und wegen falscher und zu weit gefasster Terrorismus- und anderer Anschuldigungen zu verurteilen.⁴¹ Das *US Department of State* (USDOS) berichtet in Bezug auf Verfahren wegen angeblicher terroristischer Straftaten, einschliesslich der Mitgliedschaft in und Propaganda für die Gülen-Bewegung oder die PKK, dass nationale und internationale Rechts- und Menschenrechtsexpert_innen die Qualität der von der Staatsanwaltschaft in diesen Verfahren vorgelegten Beweise in Frage stellten. Zudem würden die Expert_innen die Gerichtsverfahren und eine fehlende Unparteilichkeit der Justiz kritisieren. Schliesslich werde den Angeklagten manchmal der Zugang zu den Beweisen verweigert, die den Anschuldigungen gegen sie zugrunde liegen.⁴²

Mindestens 8500 Personen wegen angeblicher Verbindungen zur PKK in Haft. Weiter scheinen zahlreiche PKK-Verdächtige inhaftiert zu sein. Im Juli 2020 befanden sich nach Angaben des Justiz- und Innenministeriums 58'409 Personen vor Gericht und gegen 132'954 Personen wurden strafrechtliche Ermittlungen wegen Terrorismus in Fällen geführt, die mit der Gülen-Bewegung in Verbindung stehen. Von diesen befanden sich 25'912 in Untersuchungshaft. Es gibt laut HRW keine veröffentlichten offiziellen Zahlen von Gefangenen, die wegen angeblicher Verbindungen zur PKK in Untersuchungshaft sitzen oder verurteilt wurden. Auf der Grundlage der Daten der vergangenen Jahre dürften es mindestens 8500 Personen sein, gewählte Politiker_innen und Journalist_innen eingeschlossen. Ein Gesetz vom April 2020 über die vorzeitige Entlassung von Gefangenen als Massnahme im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, schloss Untersuchungshäftlinge und alle Gefangenen aus, die wegen «Terrorismusdelikten» inhaftiert oder verurteilt wurden.⁴³

Folter in Polizei- und Militärgewahrsam sowie in Gefängnissen weiterhin weit verbreitet. Straflosigkeit der Täter. Nach Angaben von HRW hat ein Anstieg der Vorwürfe von Folter, Misshandlung und grausamer und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Polizei- und Militärgewahrsam sowie im Gefängnis in den letzten vier Jahren die früheren Fortschritte der Türkei in diesem Bereich zurückgeworfen.⁴⁴ Das *US Department of State* (USDOS) und AI weisen auf glaubwürdige Berichten von Folter und Misshandlungen im Jahr 2020 hin.⁴⁵ Nach Angaben von USDOS setzen einige Polizeibeamte, Strafvollzugsbehörden, Militär- und Geheimdiensteinheiten Folter ein. Inländische Menschenrechtsorganisationen, die Anwaltskammer Ankara, Vertreter_innen der politischen Opposition, internationale Menschenrechts-

⁴⁰ Amnesty International (AI), Turkey 2020, 7. April 2021: www.amnesty.org/en/countries/europe-and-central-asia/turkey/report-turkey/.

⁴¹ Human Rights Watch (HRW), World Report 2021 - Turkey, 13. Januar 2021: www.hrw.org/world-report/2021/country-chapters/turkey.

⁴² US Department of State (USDOS), 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021: www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/turkey/.

⁴³ HRW, World Report 2021 - Turkey, 13. Januar 2021.

⁴⁴ HRW, World Report 2021 - Turkey, 13. Januar 2021.

⁴⁵ AI, Turkey 2020, 7. April 2021; US Department of State (USDOS), 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021: www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/turkey/.

gruppen und andere Quellen berichteten laut USDOS, dass Sicherheitskräfte Personen während ihrer Haft bedrohten, misshandelten und möglicherweise folterten.⁴⁶ Zu den von Folter Betroffenen gehören laut HRW Menschen, die politischer und gewöhnlicher Verbrechen beschuldigt werden.⁴⁷ Menschenrechtsgruppen behaupteten, dass Personen mit angeblicher Zugehörigkeit zur PKK oder zur Gülen-Bewegung mit grösserer Wahrscheinlichkeit Misshandlungen oder Missbrauch ausgesetzt waren. Berichte von Menschenrechtsgruppen wiesen darauf hin, dass die Polizei Gefangene ausserhalb des Geländes von Polizeistationen misshandelte und dass Misshandlungen und angebliche Folter in einigen Polizeieinrichtungen in Teilen des Südstens häufiger vorkamen.⁴⁸ Im September 2020 wurden beispielsweise zwei kurdische Personen im Südsten der Türkei wegen angeblicher Verbindungen zur PKK von Soldaten inhaftiert, gefoltert und aus einem Helikopter geworfen. Eine der Personen starb infolge der erlittenen Verletzungen.⁴⁹ Staatsanwaltschaften führen laut HRW keine aussagekräftigen Ermittlungen zu Foltervorwürfen durch, und es herrscht eine durchdringende Kultur der Straflosigkeit für Mitglieder der Sicherheitskräfte und Beamte, die in solche Vorwürfe verwickelt sind. Das *Europäische Komitee zur Verhütung von Folter* (CPT) hat seit dem Putschversuch im Juli 2016 drei Besuche in der Türkei durchgeführt. Im August 2020 erteilte die türkische Regierung die Erlaubnis zur Veröffentlichung von zwei CPT-Berichten aus den Jahren 2017 und 2019, in denen Misshandlungen in Polizeigewahrsam sowie erniedrigende Bedingungen und Überbelegung in Gefängnissen festgestellt wurden.⁵⁰ Der Bericht des *Danish Migration Service* zur Situation in türkischen Gefängnissen weist mit Bezug auf verschiedene Quellen ebenfalls auf Folter, Misshandlungen und erniedrigende Behandlung hin. Kurdische Gefangene seien zudem diskriminierender Behandlung ausgesetzt.⁵¹

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zur Türkei und anderen Herkunftsändern von Asylsuchenden finden Sie unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftsaenderberichte>.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren>.

46 USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021.
 47 HRW, World Report 2021 - Turkey, 13. Januar 2021.
 48 USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021.
 49 AI, Turkey 2020, 7. April 2021; USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021; HRW, Turkey: Man Dies After Military Custody, 1. Oktober 2020; www.hrw.org/news/2020/10/01/turkey-man-dies-after-military-custody.
 50 HRW, World Report 2021 - Turkey, 13. Januar 2021.
 51 Danish Immigration Service (DIS), Turkey: Prison conditions, 31. März 2021, S. 28-30; www.ecoi.net/en/file/local/2048256/Turkey+Prison+conditions+FINAL.pdf.